Weshalb es sinnvoll ist, einen Testamentsvollstrecker zu ernennen

von

Philippe Kenel, Doktor der Rechtswissenschaften, Rechtsanwalt in Lausanne, Genf und Brüssel, Python

Der schweizerische Gesetzgeber hat in Artikel 517 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vorgesehen, dass «der Erblasser in einer letztwilligen Verfügung eine oder mehrere handlungsfähige Personen mit der Vollstreckung seines Willens beauftragen» kann. Wie Professor Paul-Henri Steinauer schreibt, wird davon ausgegangen, dass der Testamentsvollstrecker ein ausschliesslich privatrechtliches Amt ausübt und dass er unabhängig und im eigenen Namen, aber mit Wirkung für die Erben handelt. Diese Funktion unterscheidet sich insbesondere von der des amtlichen Erbschaftsverwalters (Art. 554 ZGB), des amtlichen Liquidators (Art. 595 ZGB) und des Vertreters der Erbengemeinschaft (Art. 602 Abs. 3 ZGB).

Generell empfehlen wir angesichts der zunehmenden Komplexität der rechtlichen und steuerlichen Regelungen jedem, dessen Vermögen einen bestimmten Betrag erreicht, einen Testamentsvollstrecker zu ernennen. Dies gilt umso mehr, wenn das Vermögen und/oder die Erben sich je in verschiedenen Staaten befinden oder ansässig sind, wenn es sich um eine Patchwork-Familie handelt, wenn die Gefahr besteht, dass es zwischen den Erben zu Meinungsverschiedenheiten oder zu einem Interessenkonflikt zwischen den Erben und den Wünschen des Verstorbenen kommen könnte, sowie wenn die Erben nicht über die für die Nachlassverwaltung erforderlichen Kompetenzen verfügen. Wir haben im Allgemeinen die Erfahrung gemacht, dass die Ernennung eines Testamentsvollstreckers dem Erblasser ein gewisses Gefühl der Sicherheit vermittelt. So hat er die Gewissheit, dass nach seinem Tod alles so reibungslos wie möglich und gemäss seinen Wünschen verlaufen wird.

Im Gegensatz zu dem, was der oben zitierte Text von Artikel 517 Abs. 1 ZGB vermuten lässt, kann der Testamentsvollstrecker nicht nur durch ein Testament, sondern auch, vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen, durch einen Erbvertrag ernannt werden. Es kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person zum Testamentsvollstrecker ernannt werden. Wir empfehlen, eine Person zu wählen, in die der Erblasser grosses Vertrauen hat und die über die notwendigen Fachkompetenzen verfügt, um die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Wir bevorzugen die Ernennung einer natürlichen Person, da diese Art von Aufgabe sehr *ad personam* ist. Befürchtet der Erblasser, dass der von ihm ernannte Testamentsvollstrecker vor ihm sterben könnte, kann er in seinem Testament bereits einen Ersatz vorsehen. Der Testamentsvollstrecker kann ein ausländischer Staatsangehöriger oder im Ausland wohnhaft sein und er kann auch ein berechtigter Erbe sein. Gibt es mehreren Erben, ist dies jedoch nicht zu empfehlen, da es ein Ungleichgewicht zwischen den Erben schafft. Es empfiehlt sich, eine neutrale Person zu ernennen. Es können auch mehrere Testamentsvollstrecker ernannt werden, obgleich sich dadurch die Kosten und Unstimmigkeiten vervielfachen können. In diesem Fall sieht Artikel 518 Abs. 3 ZGB vor, dass die ernannten Personen in einem kollektiven Auftrag handeln.

Zum Zeitpunkt des Todes teilt die zuständige Behörde (in den Kantonen Genf und Waadt der Friedensrichter) dem Testamentsvollstrecker den ihm anvertrauten Auftrag mit. Artikel 517 Abs. 2 ZGB legt fest, dass die benannte Person sich binnen 14 Tagen über die Annahme des Auftrages erklären muss, wobei ihr Stillschweigen als Annahme gilt. Die Ablehnung muss nicht begründet und die Annahme kann nicht an Bedingungen geknüpft werden. Da die Aufgabe des Testamentsvollstreckers Zeit, Kompetenz und Neutralität erfordert, raten wir davon ab, diesen Auftrag anzunehmen, wenn die Person sich überfordert fühlt, nicht über die notwendigen Kenntnisse verfügt oder mit einem oder mehreren Erben in Konflikt steht. Nachdem der Testamentsvollstrecker den Auftrag angenommen hat, muss er bei der zuständigen Behörde ein Dokument beantragen, das seine Funktion bestätigt. Dieses Dokument ermöglicht es ihm, sich insbesondere gegenüber den betroffenen Institutionen und Behörden auszuweisen.

Hat der Verstorbene die Befugnisse des Testamentsvollstreckers nicht eingeschränkt, gehören zu den Aufgaben des Testamentsvollstreckers gemäss Artikel 518 Abs. 2 ZGB die Ausführung des letzten Willens des Verstorbenen, die Verwaltung des Nachlasses, die Zahlung von Schulden, die Sicherstellung der Erfüllung der Auflagen sowie die Vorbereitung und Durchführung der Teilung. Hinsichtlich der Nachlassverwaltung ergibt sich aus Artikel 595 Abs. 2 ZGB in Bezugnahme auf Artikel 518 Abs. 1 ZGB, dass der Testamentsvollstrecker ein Inventar des Vermögens des Verstorbenen zum Zeitpunkt seines Todes vornehmen muss. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat er das Recht, rechtliche Schritte einzuleiten. Zwar muss er seinen Auftrag persönlich ausführen, er kann jedoch auf Hilfskräfte oder Spezialisten zurückgreifen. Ohne auf die Einzelheiten einzugehen, lässt sich ganz allgemein sagen, dass der Testamentsvollstrecker verpflichtet ist, die Steuerbehörden zu informieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten. Das gilt insbesondere für allfällige vom Erblasser nicht bezahlte direkten Steuern und die Erbschaftssteuer.

Grundsätzlich endet der Auftrag des Testamentsvollstreckers, wenn er die oben genannten Aufgaben erfüllt hat. In den meisten Fällen ist dies der Zeitpunkt, zu dem die aus der Teilung resultierenden Verfügungsbefugnisse umgesetzt wurden. Wir weisen darauf hin, dass die Erben den Testamentsvollstrecker nicht abberufen können.

Der Gesetzgeber hat in Artikel 517 Abs. 3 ZGB vorgesehen, dass der Testamentsvollstrecker Anspruch auf eine angemessene Entschädigung hat. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss die Höhe der Entschädigung den Zeitaufwand, die Komplexität der Angelegenheit, die Dauer der Liquidation, den Umfang des Auftrags, die damit verbundene Verantwortung, den Wert des vererbten Vermögens und die erforderlichen Fachkenntnisse berücksichtigen.

Zusammenfassend sind wir der Meinung, dass es wichtig ist, einen Testamentsvollstrecker zu ernennen, sobald das Vermögen des Erblassers einen bestimmten Betrag oder eine gewisse Komplexität erreicht hat. Diese Aufgabe, die wir häufig für unsere Kunden übernehmen, erfordert ein gewisses Mass an Fachwissen und die Möglichkeit, ihr die nötige Zeit zu widmen, insbesondere in Anbetracht der damit verbundenen Verantwortung.